

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 173/76 DER KOMMISSION**

vom 27. Januar 1976

**zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert, der Tarifnummer 69.08, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warenart innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplaftonds, der in Rechnungseinheiten ausgedrückt ist, gewährt. Dieser entspricht 115 v.H. der Summe des Wertes der cif-Einfuhren der betreffenden Waren im Jahre 1971 aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Genuß von verschiedenen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren 1972 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Im Rahmen dieses Plaftonds müssen die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. liegen, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den Prozentsatz herabgesetzt ist, der in Anhang A der genannten Verordnung angegeben ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 20 v.H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus jedem dieser Länder und Gebiete jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kom-

mende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert, ist der Plaftond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 2 387 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 477 400 Rechnungseinheiten. Am 22. Januar 1976 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Fliesen, gebrannten Pflastersteinen, Boden- und Wandplatten, glasiert, mit Ursprung in Südkorea, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 31. Januar 1976 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3010/75 des Rates vom 17. November 1975 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
69.08	Fliesen, gebrannte Pflastersteine, Boden- und Wandplatten, glasiert

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Januar 1976

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 310 vom 29. 11. 1975, S. 70.